# Vorläufige Bescheinigung über einen bewilligten Aufenthaltstitel

(gilt nur bis zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels)

Frau

Name: Nakakande

Vorname: Daphine

Geburtsdatum: 06.04.1998

Staatsangehörigkeit: Uganda

Dokumentennr: YZT1X1ZMM, Aufenthaltserlaubnis gültig vom 21.08.2023

bis 31.07.2026 Burgenlandkreis

Aufenthaltstitel: AE gemäß § 16a Abs. 1 AufenthG

Gültig ab: 01.08.2023

Gültig bis: 31.07.2026

Anschrift: Zeitzer Straße 9A, 06722 Droyßig

Dem Antrag der oben bezeichneten Person auf eine AE gemäß § 16a Abs. 1 AufenthG wurde entsprochen.

Der Herstellungsauftrag für den elektronischen Aufenthaltstitel liegt der Bundesdruckerei GmbH vor. Bis zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels berechtigt diese Bescheinigung in Verbindung mit einem bestehenden Aufenthaltsrecht

zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Folgende Nebenbestimmungen werden in den Aufenthaltstitel aufgenommen: (im Detail aufnehmen, ggf. weitere Hinweise / Erläuterungen)

Beschäftigung erlaubt zur Berufsausbildung bei H. Hoevel KFZ GMBH in 06722 Droyßig

Wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden.

Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung in Höhe von 10 Stunden pro Woche gestattet.

Ausstellende Behörde

Burgenlandkreis Migrationsagentur Ausländerbehörde Schönburger Straße 41 06618 Naumburg Datum: 04.09.2023 Unterschrift



Tagesstempel der Meldebehörde	Meldebestätigung	
04.09.2023		
Neue Wohnung		

	Neue	Wol	nung
--	------	-----	------

Gemeindekennzahl 15084115				
Die neue Wohnung ist X alleinige Haupt- Neben- Wohnung wohnung wohnung				
Tag des Einzugs Postleit		Postleitz	ahl, Gemeinde, Ortsteil	
01	1.08.2023	1	Droyßig	
			lausnummer, Zusätze	
		Zeitz	er Straße 9 a	
1	Familiennam ggf. Doktorgr		Nakakande	
	Passname			Tag der Geburt 06.04.1998
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		hen)	<u>Daphine</u>	
2	Familiennam ggf. Doktorgr			
	Passname			Tag der Geburt
	rnamen fnamen unterstreic	hen)		
3	Familiennam ggf. Doktorgi			
	Passname			Tag der Geburt
	rnamen fnamen unterstreic	hen)		
4	Familiennam ggf. Doktorg			
	Passname			Tag der Geburt
	rnamen fnamen unterstreic	chen)		
5	Familiennam ggf. Doktorg			
	Passname			Tag der Geburt
	rnamen Ifnamen unterstreid	chen)		
6	Familiennan ggf. Doktorg	ne, rad		
	Passname			Tag der Geburt
	ornamen ufnamen unterstreid	chen)		

Die oben genannte(n) Person(en) hat/haben sich heute angemeldet.

Datum, Unterschrift	der	Meldebehörde
Im Auftrag		

04.09.2023 Hemmann

Verbandsgemeinde DroyBiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15 06722 Droy8ig Telefon: 034425 / 414-0

Telefax: 034425 / 27 187 E-mail: info@vgem-dzf.de

#### Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

#### Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst Zeitzer Straße 15 06722 Droyßig

Tel.: 034425 / 414 0 Fax: 034425 / 271 87 eMail: info@vgem-dzf.de Internet: www.vgem-dzf.de

#### 2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst Zeitzer Straße 15 06722 Droyßig

eMail: datenschutz@vgdzf.de

## 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedaten-übermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

### 4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundes-datenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebühren-pflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adress-büchern lediglich einzelne, in § 50 Absatz 3 BMG abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- f) Der Wohnungseigentümer / Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, dere Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

# 5. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staats-angehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Löschungsfristen. 6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte: a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).

- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

# 7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen

### 8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg

Telefon: +49 391 81803-0

Freecall: 0800 9153190 (nur aus dem Festnetz der DTAG)

Telefax: +49 391 81803-33

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de E-Mail:

Burgenlandkreis Migrationsagentur Postfach 1151 06601 Naumburg (Saale)	Naumburg, den <u>04.09.2023</u>
Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt in	DroyBig
🖾 Anmeldung 🔲 Abmeldung kann erf	folgen.
Name: Nakakande,	
Vorname: <u>Nakakandl</u> ,	Geburtsdatum: <u>06.04 1998</u>
Im Auftrag  Burgenlandkreis  Wigrationsagentur  Schönburger Straße 41	

BLK-33-108-R